

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Auswahlsatzung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad "Master of Science" der Studienrichtungen "Quantitative Accounting", "Quantitative Economics", "Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing" vom 27. Oktober 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 289) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 27. Oktober 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad "Master of Science" der Studienrichtungen "Quantitative Accounting", "Quantitative Economics", "Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing" der Graduate School of Economics, Finance, and Management (nachfolgend GSEFM) nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i.V.m. § 19 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013 S. 172) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 31. Mai eines Jahres bei der GSEFM eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der auf der Webseite der GSEFM vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind die in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein englischsprachiger Essay, der die Antworten der Bewerberin/des Bewerbers zu folgenden zwei Fragen (die den Bewerberinnen und Bewerbern in englischer Sprache gestellt werden) enthält:

Frage 1 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Stellen Sie dar, in welchen wissenschaftlichen Bereichen Sie bislang besondere Fähigkeiten im Einsatz mathematischer/statistischer Methoden und/oder sonstigen logischen Denkvermögens nachweisen konnten. Erläutern Sie dabei in kurzer Form auch die Methoden, die

Sie zum Einsatz gebracht haben, und weshalb Sie diese – und nicht andere – Methoden zum Einsatz gebracht haben.

Frage 2 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Skizzieren Sie aus dem Bereich derjenigen Studienrichtung dieses Masterstudienganges, für die Sie sich bewerben, wesentliche Inhalte einer Hausarbeit, die (i) eine gegenwärtige Forschungsfrage aus dieser Studienrichtung aufgreift, (ii) erläutert, welche Schlussfolgerungen sich aus der bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu dieser Frage ziehen lassen, und (iii) Vorschläge zur Erweiterung dieser Literatur einbringt, um erweiterte Schlussfolgerungen zu ziehen.

2. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. gegebenenfalls Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
 3. Ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder einem aktuellen (nicht älter als zwei Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder International English Language Testing System – Academic Test (IELTS). Für den TOEFL (iBT) Test wird ein Ergebnis von mindestens 95 Punkten als ausreichend betrachtet. Für den IELTS Test wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Ist die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Über alternative Nachweise hinreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission, die ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegen kann.
 4. Ein Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse. Als Nachweis wird ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Reasoning Score des GRE General Test anerkannt. Für Bewerbungen für die Studienrichtungen "Quantitative Accounting", "Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing" kann dieser Nachweis auch durch ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Score des GMAT erbracht werden. Der Test darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Über alternative Nachweise sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse entscheidet die Auswahlkommission, die ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegen kann.
 5. Zwei englischsprachige Evaluationsschreiben von Professorinnen/Professoren oder anderen qualifizierten Personen. Aus den Evaluationsschreiben soll sich ergeben, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Evaluatorin oder des Evaluators die besondere wissenschaftliche Eignung, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten Masterprogramm erforderlich ist, besitzt. Die Evaluationsschreiben sind in der auf der Internetseite der GSEFM beschriebenen Form einzureichen.
- (3) Die GSEFM kann verlangen, dass Syllabi für alle oder einen spezifizierten Teil der an Hochschulen besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden; sofern diese Syllabi nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Die GSEFM kann ferner verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Antragstellung oder vor einer Zulassung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der GSEFM gestellten Anforderungen, einschließlich der Form, entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM setzt zur Durchführung des Auswahlverfahrens einen oder mehrere Zulassungsausschüsse ein. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder der Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

§ 5 Eignungsfeststellung

(1) Der Ausschuss nach § 4 bewertet den englischsprachigen Essay nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung des Essays können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung des englischsprachigen Essays zielt darauf ab, die besondere wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten Masterprogramm erforderlich ist. Die Feststellung der besonderen Eignung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte der höheren mathematischen/statistischen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers und des logischen Denkvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie deren/dessen Neigung, diese zur Anwendung zu bringen,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysekonzept zu entwickeln.

(2) Der Ausschuss nach § 4 bildet eine Gesamtbewertung, die sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung und zu 49 % aus der Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bewerber/Bewerberinnen, die eine Eignungsnote von mindestens 2,3 erreicht haben, haben ihre besondere fachliche Eignung für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassung für den Masterstudiengang wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihre besondere fachliche Eignung für diesen Studiengang gemäß § 5 nachgewiesen haben, die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht (§§ 2 und 3) um einen Studienplatz beworben hat, die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 der Prüfungsordnung erfüllt, und ihre bzw. seine besondere fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 2 nachgewiesen hat.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Ausschuss nach § 4 erstellt aufgrund der in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen eine Rangliste. Dabei werden die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote zu 51 %, die Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß § 5 Abs. 1 zu 29% und die Evaluationsschreiben sowie das standardisierte Testergebnis zu den mathematischen/quantitativen Kenntnissen zu jeweils 10% in die Bewertung einbezogen.
- (4) Die in Abs. 3 Satz 2 genannten Kriterien werden jeweils auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet, wobei 1 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt. Die Bewertung der Bachelor- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote, des englischsprachigen Essays gemäß § 5 Abs. 1 sowie der Evaluationsschreiben erfolgt dabei auf folgender Skala:

1,0 bis einschließlich 1,49	10 Punkte
1,50 bis einschließlich 1,99	9 Punkte
2,00 bis einschließlich 2,24	8 Punkte
2,25 bis einschließlich 2,49	7 Punkte
2,50 bis einschließlich 2,59	6 Punkte
2,60 bis einschließlich 2,69	5 Punkte
2,70 bis einschließlich 2,79	4 Punkte
2,80 bis einschließlich 2,89	3 Punkte
2,90 bis einschließlich 2,99	2 Punkte
3,00 oder schlechter	1 Punkte

Bei ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern sind bei der Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

Sofern der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse ausschließlich auf dem Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet:

94. bis einschließlich 100. Perzentil	10 Punkte
89. bis einschließlich 93. Perzentil	9 Punkte
84. bis einschließlich 88. Perzentil	8 Punkte
80. bis einschließlich 83. Perzentil	7 Punkte
75. bis einschließlich 79. Perzentil	6 Punkte
70. bis einschließlich 74. Perzentil	5 Punkte
65. bis einschließlich 69. Perzentil	4 Punkte
60. bis einschließlich 64. Perzentil	3 Punkte
55. bis einschließlich 59. Perzentil	2 Punkte
0. bis einschließlich 54. Perzentil	1 Punkt

Die Bewertung der Evaluationsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, d.h. es wird bewertet, inwieweit die Bewerberin/der Bewerber nach Auffassung der Gutachterinnen/Gutachter den Anforderungen des Studienganges gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Studiengang für sie/ihn ist. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Gutachterinnen/Gutachter selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Studienganges einzuschätzen. In die

Bewertung der Evaluationsschreiben fließt auch ein, für welche Lehrveranstaltung(en) die Evaluationsschreiben ausgestellt worden sind.

- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin/der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses nach § 4.
- (6) Für die organisatorische Abwicklung des Auswahlverfahrens ist die GSEFM zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad "Master of Science" der Studienrichtungen "Quantitative Economics", "Quantitative Finance", "Quantitative Management", "Quantitative Marketing" sowie "Law and Quantitative Economics" vom 13. Dezember 2017 (UniReport Satzungen und Ordnungen vom 25. Januar 2018) außer Kraft.
- (2) Diese Auswahlsetzung gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

Frankfurt am Main, den 11.11.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.